Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

von der Regierung, von einem andern Canton oder Bezirksrath dazu aufgefodert wird. — Es steht ihm zu: die Erhebung und Vertheilung der äussern Grundabgabe; Die Festsetzung der Cantonsbedürfnisse und der Mittel dieselben durch Ortsanlagen zu befriedigen; Er entscheidet, ob man sich gegen den Senat zu beklagen habe, und kann eine Tagsatzung verlangen und dazu einwilligen; Er entscheidet ob man ein allgemeines Nationalgesetz annehmen wolle oder nicht; ob die Klage eines andern Cantons gegen den Senat könne unterstüzt werden; ob man einige Veränderung der Cantonsverfassung vorschlagen wolle oder nicht; Er macht die gleichförmige Verfügung über Bott, Verbott und Arrestertheilung; Er bestimmt die Anzahl der Mitglieder der vier oben erwähnten Commißionen und deren Verrichtungen.

Wahlmethode. Ein dreyfacher Rath besteht in jedem Bezirk aus 114 Mitgliedern. Nemlich jede Gemeinde giebt annoch dem Bezirksrath 2 Mitglieder zu, desgleichen den Bezirksräthen so amtswegen darin sind. Er hat zu ernamsen: die Representanten auf die allgemeine helvetische Tagsatzung des betreffenden Bezirks, die 5 Vorgesezten des Bezirks, den Cantonsrath, die Canzley und Amtsleute.

Alle geistliche Pfründen und Kirchenbedienungen werden nach alter Uebung und habenden Rechten erwählt werden. — Diejenigen welche eine Stelle von der Centralregierung erhalten, sollen so lange sie diese bekleiden, von allen Aemtern und Rathsplätzen des Cantons ausgeschlossen seyn. — Alle 2 Jahre sollen aus dem Bezirksrath 8 Glieder austreten; der Landammann und Statthalter nach 2, der Seckelmeister und übrige Amtsleute nach 6 Jahren: Sie sind wieder wählbar.

Besoldungen. In Erwägung, daß die ehemals oderkeitliche Capitalien, welche etwas zu einiger Erleichterung die Staatsabgaben zu bestreiten, beytrugen, dermaten eine andere Bestimmung von der Regierung erhalten haben; in Erwägung, daß unser Canton keine Domainen, Zehnden und Bodenzinse besizt — hingegen alle ehmaligen Beschwerden und auch neue zu ertragen hat, so findet man sich ausser Stand, den Beamten und Räthen eine Besoldung zu bestimmen, und andere unausweichliche Abgaben zu bestreiten, wenn nicht von der Regierung eine Quelle dazu angewiesen wird.

Bemerkung. Die Gemeinds-, Bezirks- und Cantons Räthe sollen in ihren Verrichtungen nach den Landgesetzen, laut beydseitigen Articulbüchern, und guter Uebung richten, auch alle Landsgesetze in ihren Kräften verbleiben, in so fern solche den neuen Gesetzen und Beschlüssen nicht widersprechen.

Gesetzgebender Rath, 25. Juli.

(Fortsetzung.)

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Constitutions-Commißion gewiesen:

B. Gesetzgeber! Der Vollz. Rath glaubte seinen Verpflichtungen genug zu thun, Ihnen B. G. mit seiner Botschaft vom 13. Juli, die ihm aus der Landschaft March und von der Munizipalität in Schwytz zugekommenen Petitionen in Absicht auf die Wiedervereinigung jener Landschaft mit dem künftigen Cant. Schwytz zugesandt und Ihren Entscheid, in die Petitionen nicht nicht einzutretten, gehörigen Orts so bekannt gemacht zu haben, wie er ihm durch Ihren Protocollauszug vom 16. Juli mitgetheilt wurde. Nun hält sich der Vollz. Rath ebenfalls verbunden, Ihnen B. G. beyliegendes Schreiben des Reg. Statthalters vom Canton Waldstätten einzusenden, worinn dieser Beamtete, dem die Vollziehung der Gesetze und Handhabung der öffentlichen Ruhe und Ordnung aufgetragen ist, seine Besorgnisse äussert, als mögte die allgemeine Gährung über die Abweichungen von dem gesetzlich promulgirten Verfassungsentwurfe, in Hinsicht auf die Verschmählerung des C. Schwytz, die schlimmsten Folgen befürchten lassen; zu dessen Anwendung erum die Unterstützung der Regierung ansucht und zu welchem Ende die Munizipalität von Schwytz ihre Vorstellungen bey Ihnen B. G. wiederholen wird.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanz-Commißion gewiesen:

B. Gesetzgeber! Der Vollz. Rath übersendet Ihnen einliegend das Resultat von der über verschiedene abgerissene, zum Nationalgut Gachnang, Cant. Thurgau, gehörigen Besitzungen, abgehaltenen Versteigerung. So wenig der Vollz. Rath den samethaften Verkauf derselben um den angebotenen Steigerungspreis genehmigen kann, so vortheilhaft hingegen scheint ihm der angebotene, in den Beylagen enthaltene Separatkauf des B. Greuter zu seyn. Und da desselben Genehmigung auch von der Verw. Kammer und dem Finanzministerium angerathen wird, so trägt der Vollz. Rath kein Bedenken, Sie B. G. einzuladen, diesen Separatverkauf, wenn er Ihren Beyfall erhält, zu ratificiren.

Folgendes Befinden wird verlesen und die 2te Discußion vertaget:

B. Gesetzgeber! Nachdem wir Ihren Decretsvorschlag über die Trennung der Dorfschaft Arcegno, Dist. Luggarus, C. Lauis, von ihrer Mutterkirche zu Losone und Errichtung einer eignen Pfarrey in Untersuchung genommen haben, finden wir ihn den Grundsätzen der Billigkeit ganz angemessen, nur wünschen wir zur Verhütung aller Mißdeutung und daher zu erwartender nachtheiliger Streitigkeiten, daß 1) im 2ten Art. ausdrüklich beygefügt würde, dem jetzigen dortigen Pfarrer sollen die Prämizen ferners entrichtet werden, indem sich die Dorfschaft Arcegno laut Schreibens ihrer Deputirten vom 3. April 1801, worauf sich dieser Art. beruft, förmlich dahin erklärt hat; 2) daß ein 3ter Artikel beygefügt werde, welcher verordnet, daß die Prämizen nach dem Abgange des jetzigen Pfarrers von Losone in Zukunft dem Pfarrer in Arcegno entrichtet werden sollen, weil es unzwekmäßig wäre, die Dorfschaft Arcegno, jezt bey Gewährung einer eignen Pfarre, der Bezahlung einer wohlhergebrachten Abgabe zur Belohnung geistlicher Dienste zu entledigen.

Am 26. Juli war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 27. Juli.

Vice-Präsident: Wyttenbach.

Die Constitutions-Commißion legt über die Vereinigung der March und der Höfe Pfeffikon und Wollerau mit dem Canton Schwytz, einen Decretsvorschlag vor, welcher angenommen wird.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Civilgesetzgebungs-Commißion gewiesen:

B. Gesetzgeber! Der Vollz. Rath übersendet Ihnen beyliegende Bittschrift des B. Peter Rytz von Biberen, Müller zu Milden, Cant. Leman, worinn er um die Erlaubniß ansucht, sich mit seiner verstorbenen Frau Schwester Tochter, Barbara Schwab von Kerzerz im Cant. Freyburg zu verehlichen, über welches es Ihnen B. G. allein zukommt, zu entscheiden.

Die Petitionen-Commißion berichtet über nachfolgende Gegenstände:

1. B. Joh. Franz Peter von Aigle im Cant. Leman bittet um Bewilligung für eine Ehe, gegen die Einwendungen gemacht werden. Wird an die Civilgesetzgeb. Commißion gewiesen.

2. Die Hufschmiede von Luzern begehren Schutz für ihre Ehehaften oder Entschädigung dafür. Wird an die Polizey Commißion gewiesen.

Folgende Botschaft wird verlesen:

B. Gesezgeber! So angenehm es dem Vollz Rath seyn mußte, durch Ihre Wahl vom 23ten lezthin, den B. Escher in seine Mitte beruffen zu wissen, so sehr bedauert er nun, daß derselbe sich nicht entschlossen, diesem Ruffe zu folgen. Er erklärt dieses unter Anführung verschiedener Gründe in folgendem Schreiben, das Ihnen der Vollz. Rath in Abschrift mitzutheilen sich beeilet.

„B. Vollz. Räthe! So ehrenvoll der Ruf des gesetzg. Raths, den er durch Sie an mich ergehen läßt, und Ihre Einladung, demselben zu entsprechen, für mich auch sind, so sehe ich mich doch verpflichtet, die mir aufgetragene Stelle im Vollziehungsrath auszuschlagen. Um an einer solchen Stelle, in Zeiten wie die gegenwärtigen sind, mit ruhigem Gewissen stehen zu können, bedarf es eines Umfangs von Kenntnissen, die ich nicht besitze, und einer Uebersicht der äussern und innern Verhältnisse der Republik, die ich mir während der Zeit, in welcher der Vollz. Rath noch in Wirksamkeit seyn soll, nicht zu verschaffen im Stande wäre. Da nun aber der gesetzgeb. Rath die Umstände so wichtig findet, um jezt noch eine seit mehr als einem halben Jahr unbesezt gelassene Stelle in Ihrer Mitte aufs neue zu besetzen, so bedarf es hierzu, um seinen gerechten Wünschen zu entsprechen, solcher Erfahrungskenntnisse, welche gleich beym Antritt dieser Stelle in Wirksamkeit gesezt werden können und welche mir gänzlich abgehen. Bey diesen Empfindungen also würde ich meine Vaterlandsliebe und mein eignes Pflichtgefühl verletzen, wenn ich nicht eine Stelle ausschlüge, der ich in so manchen Rükſichten nicht gewachsen bin."

„Theilen Sie daher gefälligst diesen meinen Entschluß nebst den Gründen desselben dem gesetzgeb. Rath mit, und genehmigen Sie die Zusicherung meiner Hochachtung gegen Sie und der Ergebenheit gegen das Vaterland, dem ich gerne diene, wo meine Kräfte hinreichen und meine Umstände es mir gestatten."

Der Rath beschließt, morgen zu Wiederbesetzung dieser Stelle zu schreiten.

Gesetzgebender Rath, 28. Juli.

Vice-Präsident: Wyttenbach.

Stockar verlangt und erhält Urlaubsverlängerung für 4 Wochen.

Das Gutachten der Finanz-Commißion über einige

von dem Vollz. Rath vorgeschlagene Abänderungen in den Industriepatenten der Baumwollenspinnerey-Gesellschaft zu St. Gallen wird in Berathung genommen, und diese Abänderungen in folgendem neuen Beschlusse des Vollz. Raths genehmigt, in welchen diese Gutheissung eingeschrieben wird.

Patent.

Der Vollz. Rath — Auf die Vorstellung der Baumwollenspinnerey-Gesellschaft in St. Gallen;

In Betrachtung, daß bey der ihr auferlegten Verpflichtung, Jedermann, der es verlangt, in die Gesellschaft aufzunehmen, die Billigkeit erfodert, zwischen den ersten Zeiten des Unternehmens, die mit beträchtlichen Auslagen verbunden sind, und den spätern, die bey geringerer Gefahr größern Gewinn versprechen, zu unterscheiden;

In Betrachtung, daß die der Gesellschaft ebenfalls auferlegte Verpflichtung, während der ganzen Dauer ihres ausschließlichen Rechts, je auf so viel Actien, als zu einem vollständigen Assortiment von Maschinen erfoderlich sind, zwey Lehrlinge zum Unterrichte in dem Mechanismus, wenn es verlangt wird, aufzunehmen, einerseits der Anstalt zum Nachtheil gereichen könnte, wenn die dirigirenden Künstler durch eine zu große Anzahl von Lehrlingen den Hauptarbeiten sollten entzogen werden, und anderseits in dieser Ausdehnung unnöthig ist, indem die Bedürfnisse der helvetischen Industrie nur eine beschränkte Anzahl von Mechanikern für die englische Baumwollenspinnerey erfodern;

Ferner in Betrachtung, daß die den 50 ersten Actionen beygelegte Verwaltung der Spinnanstalt, in eine zu große Entfernung veräussert werden könnte;

Nach Anhörung des Ministers der innern Angelegenheiten; beschließt:

Folgende Abänderungen der für die Baumwollenspinnerey-Gesellschaft in St. Gallen unterm 15. May 1801 von dem Vollz. Rath ertheilten und unterm 23. May 1801 von dem gesetzgeb. Rath bestätigten ausschließlichen Patente:

1. Die Gesellschaft ist bis zum 31. Christm. 1801 gehalten, jeden helvetischen Bürger, der vermittelst einer oder mehrern Actien an der Anstalt Theil nehmen will, in ihre Verbindung treten zu lassen. Nach Verfluß dieses Zeitraums aber steht ihr frey, die Aufnahme zu gestatten oder zu verweigern.

2. Die Gesellschaft ist ferner gehalten, dabey nicht interessirte Spinner anzunehmen, und dann erst nach Verfluß des 5ten Jahres ihres ausschließlichen Rechtes von jedem Inhaber oder den Inhabern so vieler Actien als zu einer vollständigen, aus 5 Mules, 2 Kämmen (Cardes), einer Strecke (Tirage) und einer groben Spinnerey (große Filature) bestehenden Assortiment von Machine erfoderlich sind, auf Verlangen zwey Kunstlehrlinge anzunehmen, um dieselben auf Unkosten der Actionärs, die es begehren, in dem Mechanismus ihrer Baumwollenspinnerey nach ihrem ganzen Umfange unterrichten zu lassen; jedoch so, daß diese Lehrlinge gleich wie alle übrigen Spinner und Künstler, den Vorschriften der Patente, so wie den Verfügungen der Gesellschaft, so lange wie das ausschließliche Recht der Leztern fortdauert, unterworfen seyn sollen.

3. Die ersten fünfzig Actien, deren gegenwärtigen Eigenthümern die Leitung und Verwaltung der Spinnanstalt übertragen ist, werden hiemit für unveräusserlich erklärt.

4. Dieser Beschluß soll durch den Druk bekannt gemacht und der obangeführten Patente beygefügt werden.

Der Vollz. Rath zeigt durch eine Botschaft an, daß er über den Decretsvorschlag, welcher die March und die Höfe wieder dem Canton Schwytz einverleibt, nichts zu bemerken habe. Derselbe wird hierauf zum Decret erhoben. (S. dass. S. 435).

Folgendes von der Finanz-Commißion angetragne Decret wird in Berathung und hierauf angenommen:

Decret.

Der gesetzg. Rath — Auf die Botschaft des Vollz. Raths vom 14. Heum. 1801 und nach angehörtem Bericht der staatswirthschaftlichen Commißion;

verordnet:

Der Verkauf nachstehender, dem Kloster Einsiedlen zuständiger und zu dessen in dem Canton Thurgau gelegenen Dominial Freudenfels gehörigen Liegenschaften, wovon der Erlös jenem Kloster anheim fallen soll, ist bestätiget, als:

1. Der Mühle zu Eschenz von zwey Mahlhaufen, samt Rolle, Beymühle, Reibe, auch doppelter Bewohnung, Scheuer und Stallung nebst Waschhaus und einem Gemüsgarten, ferner der Schmiede daselbst samt einem Wohnhäuschen, Scheuer und Stallung an dem Mühlengebäude angehängt, um die Summe der 12305 Fr. 4 Bz. 5 3/11 Rp. (Schatz. Fr. 13912. Minderl. Fr. 1606. 5. 4 3/11.)

(Die Fortsetzung folgt.)